

VI. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom
09. Dezember 2009

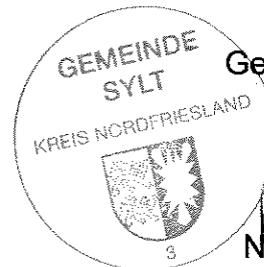
Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.04.2021 folgende VI. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 09. Dezember 2009 erlassen:

Artikel 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Diese VI. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 09. Dezember 2009 tritt rückwirkend ab dem 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Soweit Bestimmungen dieser Satzung rückwirkend durch Nachtragssatzung geändert werden, darf für den Rückwirkungszeitraum die Abgabeschuld im Einzelfall nicht höher sein als nach bisherigem Satzungsrecht. Bei jeder Veranlagung, die auf Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, ist eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der geänderten (alten) Satzungsregelung anzustellen.

Sylt, den 26.04.2021



Gemeinde Sylt


Nikolas Häckel
Bürgermeister